



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Unbeliebtheit der Generalkommissionen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gesetzgebung ausgeliefert ist, auch wenn deren Gang zu unlösbaren Streitfragen unter Bundesgliedern führt.“ Gewährleistet ist, wie Zorn es treffend nannte: „die Festigkeit der Rechtsordnung. Denn Rechtsunordnung ist es und bleibt es, wenn ein Thronfolgestreit, der zwischen Bundesgliedern schwebt, nicht in der Form Rechtsens erledigt werden kann.“

Daß die Landesgesetzgebung einen solchen Streit nicht in der Form Rechtsens erledigen kann, ist doch ebenso wenig zu bezweifeln, wie daß ein Thronprätendent, gleich dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, wenn er beim Bundesrate keine Rechtshilfe findet, wie Zorn sagt, keine Möglichkeit hat: „das nach seiner Überzeugung ihm zustehende gute Recht zu erstreiten oder eine Feststellung hierüber in der Form Rechtsens herbeizuführen, denn die völkerrechtlichen Mittel sind ihm gleichfalls versagt.“ Entspricht diese Sicherheit der Rechtsordnung nicht den Eingangsworten der Reichsverfassung, daß ein ewiger Bund geschlossen ist „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechtes“?

Gefestigt und gestärkt ist, dank der Besonnenheit und Einsicht der verbündeten Regierungen, die Reichsgewalt aus dem Streite hervorgegangen, der infolge einer geschickten Mache und unablässiger Verhegung und Irreführung der öffentlichen Meinung — lippischerseits ist seinerzeit einem leitenden Staatsmanne gegenüber gedroht worden: Wir machen die ganze Presse mobil, wir veranlassen einen Reichstagsstandal! — schon bedrohlich zu werden anfang. „Daß alle Schritte in diesem Sinne ein Segen sind, läßt sich doch nicht verkennen“ (Treitschke).

Mit Recht ist daher der vorliegende Bundesratsbeschluß als eine nationale That gepriesen worden. Noch in der ersten Zeit des Deutschen Bundes waren bei dem thüringischen Erbfolgestreite (1825 bis 1826) alle Staatsmänner, sowohl die kleinstaatlichen wie die von Preußen und Oesterreich, entschlossen, jedes Tribunal dem des Deutschen Bundes vorzuziehen (Roscher). Welche Wendung seitdem! Quod bonum, felix faustumque sit!



Die Unbeliebtheit der Generalkommissionen



urch die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, durch die Befreiung des Grund und Bodens von kulturhemmenden Lasten, durch die Zusammenlegung der Grundstücke u. a. m. haben sich die Generalkommissionen hoch anzuschlagende Verdienste um das Wohl des preussischen Staates erworben. Und doch erfreuen sie sich einer weitgehenden Unbeliebtheit! Die zahlreichen Angriffe, die seit langen Jahren in der Presse wie in parlamentarischen Körperschaften gegen

die Generalkommissionen erhoben werden, lassen darüber keinen Zweifel. Es ist deshalb wohl am Platze, einmal auf die Gründe einzugehen, die zu dieser Unbeliebtheit geführt haben.

Die Angriffe, die offen gegen die Generalkommissionen erhoben werden, gipfeln in Beschwerden über die lange Dauer und die Kostspieligkeit des Verfahrens; in der neuern Zeit, namentlich seit Einführung der Rentengutzgesetze, hat man in dem Ausdruck „bürokratische Schwerefälligkeit“ gern alles zusammengefaßt, was man gegen sie vorzubringen hat.

Der Vorwurf der bürokratischen Sachbehandlung muß auffallen. Die Generalkommissionen sind die einzigen Behörden, deren Mitglieder während einer Reihe von Jahren (acht bis zehn) im unmittelbaren Verkehr mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung gestanden haben. Sie haben sich besonders eine eingehende Kenntnis des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit verschafft. Dadurch, daß sie lediglich mündlich mit den Parteien — und zwar in der Regel ohne Zuziehung von Anwälten — verhandelt haben, haben sie gelernt, in das Wesen der Dinge einzudringen. Sie haben Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Landbewohner kennen gelernt und sich von der Überzeugung durchdringen lassen, daß mit langen, wohlgedrechselten Verfügungen nicht zu helfen ist, sondern daß frisch und thatkräftig eingegriffen werden muß, um eine praktische Erledigung der Geschäfte zu erzielen. Wenn auch wohl jetzt noch manche Angelegenheiten bei den Generalkommissionen nicht die den Parteien erwünschte Schnelligkeit der Behandlung erfahren, so hat dies seinen Grund vornehmlich in der Natur der Geschäfte, die den Generalkommissionen übertragen sind. *) Häufig, ja in der Regel handelt es sich dabei um die Aufhebung jahrhundertlang bestehender Verhältnisse und deren Ersatz durch neu herzustellende Zustände. Gerade in diesem Umstande liegen Schwierigkeiten, die bei der lediglich erhaltenden und vorzugsweise auf die Erledigung laufender Arbeiten gerichteten Thätigkeit anderer Behörden ausgeschlossen sind. Meistens sind es ferner Angelegenheiten, die an sich äußerst verwickelt und dabei umfangreicher sind als die Arbeiten anderer Provinzialbehörden. Die Zahl der Beteiligten und die Verschiedenheit ihrer Rechtsverhältnisse machen es notwendig, daß die Kommissare der Generalkommission zur Aufklärung aller Streitpunkte häufig an Ort und Stelle verhandeln. Und da diese Verhandlungen nicht immer in einem Zug und Zusammenhang vorgenommen werden können, so beanspruchen sie einen großen Zeitaufwand. Bei den wichtigsten Aufgaben, Separationen, Zusammenlegungen und Rentengutzbildungen, bedarf es umfangreicher Neumessungen und Kartierungen, die zum Nutzen der allgemeinen Landesvermessung und zur Beschaffung richtiger Kataster mit größter Sorgfalt aus-

*) Die Schwierigkeiten, die die Bearbeitung der Auseinandersetzungsachen bietet, sind in dem Berichte des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878 bis 1880, S. 268 ff. erschöpfend nachgewiesen. Diese Darstellung ist auch bei der vorliegenden Arbeit benutzt worden.

geführt werden müssen. Die Aufgaben der Generalkommissionen würden an sich, namentlich bei dem geringern Boden im Osten, gar keine so sorgfältige und zeitraubende Ausführung dieser Arbeiten erfordern. Zur Beschaffung richtiger Kataster- und Grundbücher sind sie aber genötigt, peinlich genau zu arbeiten. Den Dank für diese dem Staate geleistete Hilfe haben sie dann in den Klagen der Beteiligten über die Verzögerung der Geschäfte! Ferner sind Jahreszeit und Witterung von großem Einfluß auf die Dauer des Verfahrens. Zahl und Umfang der Geschäfte wechseln sehr häufig, sodaß es nicht immer möglich ist, sofort nach eingetretnem Bedürfnis die erforderliche Zahl von Kommissaren, Sachverständigen und Landmessern zur Stelle zu haben. Häufig genug sind es gerade die Parteien selbst, die durch kleinliches Beharren auf grundlosen Ansprüchen, Häufung von Beweismaterial, das sich nachher als untauglich herausstellt, und in anderer Weise eine rasche Erledigung der Geschäfte verhindern. Wenn in der neuern Zeit auch in Rentengutsachen über die lange Dauer des Verfahrens geklagt wird, so wird dabei übersehen, daß diese lange Dauer in der Regel dadurch herbeigeführt wird, daß es den Verkäufern nicht gelingt, tüchtige und vermögende Ansiedler zu gewinnen. Und sind sie gewonnen, so ist die Generalkommission zur Aufklärung der persönlichen und Vermögensverhältnisse der Bewerber wiederum auf andre Personen angewiesen, die sich von der Eilbedürftigkeit der von ihnen verlangten Nachrichten nicht leicht überzeugen lassen. Endlich ist die Gründung einer Kolonie eine so tief in das wirtschaftliche, soziale und politische Leben einer Gegend eingreifende Maßregel, daß Verzögerungen unvermeidlich werden. Das ist um so mehr der Fall, als unsrer Bürokratie im allgemeinen von der außerordentlichen Bedeutung der innern Kolonisation wenig Verständnis nachzurühmen ist. Manche Beamten stehen dieser Aufgabe geradezu feindlich gegenüber und suchen ihr offen oder versteckt Abbruch zu thun. Manche verhalten sich gleichgiltig dagegen, und nur wenige suchen die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zu fördern. Alle Verzögerungen, die durch solche Unwillfährigkeit entstehen, werden natürlich der leitenden Behörde, der Generalkommission, zur Last gelegt.

Vor den Kosten, die durch Auseinandersetzungsachen entstehen, herrscht noch immer große Angst, und doch ist diese Furcht durchaus unbegründet. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 mäßige Pauschsätze eingeführt sind, sind die Kosten nirgends mehr ein Hindernis für die Durchführung von Auseinandersetzungen. Für Separationen und Zusammenlegungen sollen für das Hektar umzulegender Fläche in der Regel 12 Mark erhoben werden, die Generalkommissionen sind aber befugt, diesen Satz unter besondern Umständen bis auf 27 Mark zu erhöhen oder bis auf 3 Mark zu ermäßigen. Man darf als sicher annehmen, daß der Höchstbetrag wohl nur ganz selten erhoben wird, und daß dem Gesetze gemäß Erhöhungen nur bei außergewöhnlich hohem Wert und Ertrag und bei außergewöhnlichem Umfange der Arbeit vorkommen werden; bei den an sich weniger technische Arbeiten erfordernden Rentengutsachen wird

der Fall wohl nur selten eintreten, daß der gewöhnliche Pauschtag von 12 Mark überschritten wird. Dieser ist aber so gering, daß bei wertvollerm Boden der in Rentengutsfachen wegfallende Kaufstempel von 1 Prozent fast soviel beträgt wie die Kosten des ganzen Rentengutverfahrens.

Dazu kommt, daß, wenn die Beteiligten der Beihilfe des Staates bedürfen und durch besondere Nachgiebigkeit die Verhandlungen erleichtern, die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden können. Diese Befugnis ist bis zum Betrage von 150 Mark auf die Generalkommissionen übertragen und wird von ihnen in wohlwollender Weise gehandhabt. Die Generalkommissionen sind endlich befugt, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstandnen Kosten niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren. Auch von dieser Befugnis wird nicht selten Gebrauch gemacht. Was endlich die Kosten der infolge der Ausführung von Auseinandersetzungen und Rentengutsgründungen notwendig werdenden Anlagen an Wegen, Gräben und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Kosten für Arbeitslöhne, Steine, Stangen, Pfähle usw. betrifft, so sind hierfür im letzten Staatshaushalt für Auseinandersetzungen 355 000, für Rentengutsfachen 200 000 Mark ausgesetzt. Diese Beiträge reichen vorläufig aus, bedürftigen Beteiligten angemessene Unterstützungen zu gewähren.

Nach alledem kann man füglich behaupten, daß die Klagen über die lange Dauer und die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden, soweit sie begründet sind, nicht den Generalkommissionen zur Last fallen, sondern in der Natur der Geschäfte ihren Grund haben und keine Beachtung finden können, wenn man die Sache selbst für gut und zweckmäßig hält. Im wesentlichen sind diese Klagen — man darf es ruhig aussprechen — auch gar nicht die wirklichen Gründe der Unbeliebtheit der Generalkommissionen. Die wirklichen Gründe liegen auf ganz andern Gebieten. Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses (also nach der Ansicht des Herrn Präsidenten von Kröcher einer der klügsten Leute) hat einmal den Ausspruch gethan, es gehöre zum guten Ton, auf die Generalkommissionen zu schimpfen. Der sogenannte „gute Ton“ wird aber in Preußen — und wohl auch anderswo — in nichtmilitärischen Kreisen vorzugsweise durch zwei Bevölkerungsklassen angegeben, die sich großen Ansehens und reicher Machtfülle erfreuen. Und gerade deren Gunst haben sich die Generalkommissionen verschertzt. Diese Gegner sind die gesamte Bürokratie, besonders in der Verwaltung, und der Großgrundbesitz. Der Grund der Feindschaft liegt bei dem ersten Gegner in der Machtvollkommenheit, die den Generalkommissionen in den bei ihnen anhängigen Geschäften eingeräumt ist; bei dem andern Gegner liegt er in der Thätigkeit der Generalkommissionen selbst. Das bleibt näher zu begründen. Solange eine Auseinandersetzung oder eine Rentengutsbildung bei einer Generalkommission anhängig ist, tritt diese im wesentlichen an die Stelle aller übrigen Verwaltungs- und Justizbehörden.

Sie hat, wie es in den Verordnungen vom 20. Juni 1817 und vom 30. Juni 1834 heißt, nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung zu regeln, sondern auch alle andern Rechtsverhältnisse, die bei der vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können. Dabei gebührt ihr, außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissare, der Erlaß aller obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Beteiligten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Ihr gebührt die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse und die Veranlassung der Zwangsvollstreckung. Wo eine Auseinandersetzung schwebt, unterliegen ferner alle Streitigkeiten, die die Teilnehmungsrechte oder die Art und Weise der Abfindungen betreffen oder sonst in notwendigem Zusammenhange mit der Auseinandersetzung stehen, der Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörden. Diese haben also unter anderm über alle Eigentums-, Besitz- und Grenzstreitigkeiten zu befinden. Nicht minder entscheiden sie die Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche aus der Vergangenheit und über die Rückstände von Abgaben, die zur Ablösung gelangen. Sie sind ferner befugt, ihre Vermittlung auch auf Geschäfte sowohl unter den Hauptparteien als unter diesen und andern nicht beteiligten Personen auszudehnen. Und diese Befugnis haben sie sogar dann, wenn die Regelung solcher Geschäfte zwar in keinem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der anhängigen Auseinandersetzung (Rentengutsbildung) steht, aber zur bessern Ordnung des Hauptgeschäfts gereicht. Sie haben ferner das Interesse der entferntern Teilnehmer, besonders der eingetragnen Hypothekengläubiger sowie der Lehns- und Fideikommißfolger und -Anwärter von Amts wegen wahrzunehmen. Und endlich liegt ihnen auch die Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen z. B. für die öffentlichen Wege ob. Erst mit der Bestätigung des Rezesses tritt mit bestimmten, hier nicht näher zu erörternden Ausnahmen die Zuständigkeit der ordentlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden wieder ein. Hiernach setzen sie in der That, solange eine Auseinandersetzung schwebt, alle übrigen Behörden, so weit es sich um den Gegenstand der Auseinandersetzung handelt, fast außer Thätigkeit. Allerdings sind sie immer auf den guten Willen zahlreicher andrer Behörden angewiesen; sie haben noch mancherlei Genehmigungen von Aufsichtsbehörden, Vormundschaftsgerichten usw. einzuziehen, die Regierung um die Berichtigung der Kataster, die Amtsgerichte um die Berichtigung der Grundbücher anzugehen, in Kolonisationsangelegenheiten den Kreisausschuß, in Wegesachen den Landrat zu hören usw., und dadurch werden viele Verzögerungen herbeigeführt, die natürlich alle den Generalkommissionen aufs Kernholz gesetzt werden. Doch bleibt ihnen immer noch eine Machtfülle, die selbstverständlich der übrigen Beamtenwelt nicht angenehm ist. Wenn es auch vorkommen mag, daß Gerichte die Akten in einer recht verwickelten Prozeßsache gern an die Auseinandersetzungsbehörde abgeben, so ist doch schließlich bei allen Sterblichen die Freude

am Besitze der Macht zu groß, als daß jemand eine solche Beeinträchtigung mit günstigen Augen betrachten sollte. Lehnen sich andre Behörden gegen das störende Eingreifen der Generalkommissionen auf, so ziehen sie meistens den Kürzern, und das kann nicht überraschen. Die Generalkommissionen haben in diesen Zuständigkeitsfragen die reichsten Erfahrungen und wissen in der Regel, wie weit sie ihre Ansprüche auszudehnen haben. Sie kennen auch die Zuständigkeit und den Geschäftsgang der andern Behörden, mit denen sie in Streitigkeiten geraten, während diese von den Befugnissen und dem Geschäftsbetriebe der Auseinanderetzungsbehörden häufig nur recht mangelhaft unterrichtet sind. Holen sie sich nun bei dem Kompetenzgerichtshof oder bei der sonst entscheidenden höhern Stelle eine abweichende Entscheidung, so wird das Mißvergnügen über die Machtvollkommenheit der Generalkommissionen nur vermehrt.

Weshalb der Großgrundbesitz die Generalkommissionen mit unfreundlichen Augen betrachtet, leuchtet leicht ein. Sie sind es ja, die durch Aufhebung der Dienste wie überhaupt durch die Regulierung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Macht des Großgrundbesitzes in den östlichen Landesteilen erheblich eingeschränkt, ja seine ganze Stellung von Grund aus verändert haben. Noch vor kurzem schrieb ein Großgrundbesitzer an den Verfasser dieses Aufsatzes, das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sei nicht für die Großgrundbesitzer gemacht. Wie weit die Abneigung gegen die Generalkommissionen geht, hat sich bei den vor zwei Jahren gepflognen Landtagsverhandlungen über die Gründung einer neuen Generalkommission in Königsberg klar gezeigt. Besonders die Äußerungen einzelner Redner des Herrenhauses lassen über die Stimmung, von der manche Mitglieder des hohen Hauses gegen diese Behörden durchdrungen sind, nicht den geringsten Zweifel. Einer der Redner vergleicht in höchst geschmackvoller Weise die Einsetzung einer neuen Generalkommission in einer Provinz mit der Eröffnung eines neuen Wirtschaftshauses in einem Dorfe. Nicht minder deutlich äußert sich ein anderer Herr in einer ungehaltenen Rede, die in Nr. 107 der Kreuzzeitung vom 4. März 1896 unter der Überschrift „Generalkommission rediviva“ abgedruckt ist. Hier wird den Generalkommissionen auch der Vorwurf gemacht, daß sie sich schon in der achtundvierziger Bewegung keineswegs durchweg als Träger der königlichen Autorität bewährt hätten. Die Ansicht, daß die Generalkommissionen nur aus „Liberalen“ zusammengesetzt seien, herrscht überhaupt wunderbarerweise noch in manchen Kreisen des Beamtentums und des Großgrundbesitzes. Ein ostelbischer Landrat soll sie nach glaubhafter Mitteilung kurz aber klar „rote Behörden“ bezeichnet haben. Und doch ist nichts unrichtiger als diese Anschauung. Die Generalkommissionen als solche sind natürlich weder liberal noch konservativ. Ihre Mitglieder und Beamten befassen sich im allgemeinen wenig mit Politik, weil sie der Ansicht sind, daß sie sich unparteiisch zwischen den verschiedenen

politischen Anschauungen der Beteiligten halten oder vielmehr darüber stehen müssen. Auch sind sie mit dienstlichen Geschäften so überladen, daß ihnen zur Beschäftigung mit politischen Treibereien keine Muße bleibt. In einer Zeit, wo die Pflege der Landwirtschaft die staatliche Fürsorge so sehr in Anspruch nimmt, ist es wahrhaftig kaum zu begreifen, wie noch so viele Großgrundbesitzer die einzige lediglich mit landwirtschaftlichen Dingen beschäftigte Behörde zum Gegenstande von Angriffen machen können. Das ist umso verwunderlicher, als keine neue Einrichtung auf dem Gebiete der Agrarreform eingeführt wird, ohne daß den Generalkommissionen die Ausführung oder doch eine weitgehende Mitwirkung dabei übertragen wird. Ich erinnere nur an die Renten- und die Auerbengutsgeetze. Man muß immer wieder auf die Generalkommissionen zurückgreifen, weil es eben an andern, auch nur annähernd so geeigneten Behörden mangelt; und man kann sagen, hätte man die Generalkommissionen nicht, so wäre es gerade jetzt zur Durchführung einer gesunden Agrarpolitik geboten, solche oder ähnliche Behörden zu schaffen. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß sich diese Überzeugung in neuester Zeit auch in den Kreisen der mit der Vertretung der Landwirtschaft betrauten Landwirtschaftskammern Eingang zu verschaffen anfängt. Das Zusammenwirken einiger östlichen Generalkommissionen mit den Landwirtschaftskammern läßt nichts zu wünschen übrig und berechtigt zu der Erwartung, daß die Vorurteile gegen die Generalkommissionen immer mehr schwinden werden.

Muß man hiernach entschieden gegen die — allerdings nur vereinzelt — geforderte Aufhebung oder wesentliche Umgestaltung der Generalkommissionen eintreten, so ist doch keineswegs zu verkennen, daß mancherlei Verbesserungen in ihrer Einrichtung höchst wünschenswert, ja dringlich notwendig sind. Das Ziel aller Änderungsbestrebungen kann aber nicht in einer Verbindung mit andern Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden liegen, die zum großen Teil an einem ganz andern Stränge ziehen oder Kirchturmsinteressen verfolgen. Zur Durchführung einer gesunden Agrarpolitik, besonders zur Leitung der durchaus gebotenen innern Kolonisation sind unabhängige Behörden nötig, die ihre schweren Aufgaben uneigennützig nach großen nationalen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Rücksichten zu erfüllen suchen. Solche Behörden können nur dadurch geschaffen werden, daß die Einrichtung der Generalkommissionen im wesentlichen beibehalten und eine geeignete, für die Begründung von Renten- und Auerbengütern schon angebahnte Verbindung mit den Landwirtschaftskammern hergestellt wird.

